

Das Zusammenleben von Juden und Christen, die Missionspredigten von 1647 bis 1652 und die zeitweilige Vertreibung der Juden aus Rotenburg 1650¹

von André Junghänel

Das Zusammenleben von Juden und Christen war in vielen deutschen Territorien, insbesondere in ländlichen Gebieten, viel enger, als man dies heute zumeist annimmt.² Dafür finden sich auch in der Landgrafschaft Hessen-Kassel zahlreiche Belege. Hier soll das kirchliche Verwaltungsschrifttum zum Sprechen gebracht werden, das in Zusammenhang mit den Kasseler Superintendenten Paul Stein und Theophil Neuberger sowie dem Eschweger Superintendenten Johannes Hütterodt steht. Als Ausgangspunkt dienen insbesondere ihre Diensttagebücher.

Juden und Christen in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 17. Jahrhundert

Henrich Trinckhaus, Pfarrer zu Wichmannshausen bei Sontra, berichtete am 6. März 1656 dem in Eschwege wohnhaften Superintendenten des Bezirks Rotenburg, Johannes Hütterodt, dass *unter werendem Gottesdinst, zwene meiner zuehörer und des försters sohn von Bischhausen in des Juden hauß zur Hohen Eichen* [Hoheneiche, heute Ortsteil der Gemeinde Wehretal; A. J.] *eine brantweins zeche gehalten*.³ Die von den beteiligten Christen und dem Juden geforderte, bei letzterem höher

-
- 1 Der Aufsatz ist aus einem 2015 an den Universitäten Frankfurt/M. und Pavia (Italien) im Rahmen des Internationalen Graduiertenkollegs »Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert« abgeschlossenen Promotionsprojekt zum Thema »Kirchenverwaltung und Landesherrschaft. Kirchenordnendes Handeln in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 17. Jahrhundert« hervorgegangen, dessen Ergebnisse im Frühjahr 2020 unter dem Titel »Kirchenverwaltung und Landesherrschaft. Kirchenordnendes Handeln in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 17. Jahrhundert« als Band 26 der Reihe »Schriften zur politischen Kommunikation« im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht unipress, Göttingen, erscheinen. Im Folgenden werden die Quellenzitate, in Anlehnung an die Transkriptionsrichtlinie der Archivschule Marburg <<https://www.archivschule.de/DE/ausbildung/transkriptionsrichtlinie/>> (abgerufen: 6. Januar 2020), Link zur »neue[n] Fassung« vom 26. April 2009, in der Regel in Kleinschreibung wiedergegeben.
 - 2 Dazu Monika RICHARZ u. Reinhard RÜRUP (Hg.): Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 56), Tübingen 1997, die im Vorwort zu dem von ihnen herausgegebenen Band darauf hinweisen: »Bis in das frühe 19. Jahrhundert hinein war das Leben in den kleinen ländlichen Gemeinden der Normalfall jüdischer Existenz in Deutschland [...]«.
 - 3 Henrich Trinckhaus, Pfarrer zu Wichmannshausen, an Johannes Hütterodt, Superintendent des Bezirks Rotenburg, Wichmannshausen 1656 März 6, Kirchenkreisarchiv Eschwege (KKA), Best. 3, Nr. 1873 (in diesem Konvolut das insgesamt 23. Stück von vorn); das Kirchenkreisarchiv Eschwege befindet sich seit Herbst 2018 als Depositum im Kreisarchiv des Werra-Meißner-Kreises in Waldkappel.

angesetzte Strafe, wolle der Boyneburgische Schreiber Schellenberg, entgegen der Kirchenordnung, nicht zum vorgeschriebenen Anteil, auch nicht dem Pfarrer, sondern dem Kastenmeister direkt zustellen und, statt für die Armen, mit der Zweckbindung zum Kirchenbau, weshalb sich Trinckhaus von Hütterodt Rat erbat. Der Anlass des Konflikts zeigt, dass sich Juden und Christen in der dörflichen Enge, mitunter sogar beim gemeinsamen Zechen, durchaus nahe kamen.

In Abterode, wo es schon im 17. Jahrhundert eine relativ große jüdische Gemeinde gab,⁴ sollte sogar eine Synagoge gebaut werden, wie aus einem Schreiben Hütterodts an das Konsistorium in Kassel vom 12. September 1663 hervorgeht: *Sonsten soll pflichthalben Ewern Herrlichkeiten nicht verhalten undt zeugets die beylage, was die Juden zu Abteroda wegen einer newen synagoge beginnen [...] undt weil dergleichen synagog schon zu Wanfridt auch ist undt sonder zweiffel, weil es wasser auf der politicorum mühle ist, andere machinationen zu befurchten sindt, alß gelangt an Ewre Herrlichkeiten mein dinstliches suchen, sie wollen mir grosünstig information ertheilen, was ich undt die pastores unß dabey zu verhalten haben.*⁵

Einige Jahre früher, war die Versammlung zum jüdischen Gottesdienst und Gebet in Hessen-Kassel noch schwieriger. Darauf weist der Eintrag zum 28. April 1628 im Diensttagebuch des Kasseler Superintendenten Paul Stein hin: *F[ürstliche]. regierung begehrt, das etliche aus dem ministerio zur cantzley kommen mögen; denn wegen der Juden etwas vorfalle, worüber sie des ministerii bedencken begehren. / Seind Herr Wetzelius⁶ und Herr Matthaues⁷ zur cantzley gegangen, welche mir hernach referirt, das die sämbtliche Juden gesucht, das ihnen gestattet werden möchte, zu ihrem gebet, wofern ihrer in einem hause nicht gnug wehren, etliche familias zu versamlen. Denn ihrer under zehen nicht sein dorfften, wenn sie beten wollten; welches sie aus dem 18. cap. Gen., da Gott sich erklärt, wenn 10 gerechte zu Sodom sein würden, derselben statt und gegend zu verschonen; und Rut cap. 4. beweisen wollen. Es ist ihnen aber dies ihr suchen abgeschlagen, und synagog zu halten, ernstlich verboten worden.*⁸

Plädierten die Geistlichen insgesamt für einen strengeren Umgang mit den Juden im Land, so hieß dies nicht, dass sie Übergriffe gegen sie duldeten. Wenn diese gar von trunkenen Pfarrern kamen, spielte auch die Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen eine Rol-

4 Martin ARNOLD: Die jüdische Gemeinschaft in Abterode. Von der Entstehung im 17. Jahrhundert bis zu ihrer Auslöschung im Jahr 1941, in: ZHG 121, 2016, S. 53–74, hier S. 53–58; Karl KOLLMANN u. Thomas WIEGAND: Abterode, in: DIES.: Spuren einer Minderheit. Jüdische Friedhöfe und Synagogen im Werra-Meißner-Kreis, Kassel 1996, S. 73–76, hier S. 73; vgl. auch die Übersicht hier: <http://www.alemannia-judaica.de/abterode_synagoge.htm> (abgerufen: 6. Januar 2020).

5 Johannes Hütterodt an das Konsistorium in Kassel, Eschwege 1663 September 12 (Konzept), KKAe, Best. 4 Abterode, Nr. 41.

6 Thomas Wetzels, zu dieser Zeit Pfarrer an der Kasseler Brüderkirche (Altstadt), von 1656–1658 selbst Superintendent des Bezirks Kassel. Vgl. Friedrich Wilhelm STRIEDER (Begr.): Friedrich Wilhelm Strieder's Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Von der Reformation bis 1806. Bd. 17: Werner-Zwilling, hrsg. von Karl Wilhelm JUSTI, Marburg 1819, S. 9–11, hier S. 9.

7 Bernhard Matthaues, zu dieser Zeit Hofdiakon in Kassel; dies ergibt sich aus dem Bedenken des Kasseler Predigerministeriums vom 11. und 12. Februar 1629 zur beabsichtigten Wiedereinführung der lutherischen Kirchenordnung in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein, wo neben dem damaligen (ersten) Hofprediger (dem im Dezember 1634 zum Superintendenten gewählten) Theophil Neuberger *Herr Matthaues*, [zweiter] *Hoffprediger* zu Wort kommt, HStAM, 315 i, Paket 11; samt Vornamen hat Matthaues im Diensttagebuch (= DTB) Theophil Neuberger's am 18. Januar 1640 unterschrieben, HStAM, 315 a, Nr. 21 (2. Teil).

8 DTB des Kasseler Superintendenten Paul Stein zum Jahr 1628, HStAM, Best. 315 a, Nr. 5, darin der erste Eintrag zum 28. April 1628.

le: *Hab ich dem pfarherr zu Harla [= Harle, Ortsteil von Wabern; A. J.], Philips Köller, ernstlich verwiesen, das er die conventus classicos nicht besuche, dem sauffen nachhange, und ohnlangst zur Alten Burg [Burgruine bei Felsberg; A. J.] im trunck neben einem soldaten für eines Juden haus gelauffen, und die Jüdin, das sie etliche kopfstück herausgeben musste, gezwungen; auch sonsten mit seinem weibe sich nicht vertrage. Und hat er es teils geleugnet, teils entschuldigt, endlich auch besserung zugesagt und versprochen.*⁹

Daneben gibt es aber auch rätselhafte Einträge, die dabei aber die Bedeutung einzelner Juden im Geschäftsleben und ihre besonderen Möglichkeiten zu vertraulicher Kommunikation erahnen lassen: *Statthalter, Obrister und Cantzlar schicken ein schreiben ein, so an Benedict den Juden¹⁰ alhir helt, welches ein botte von Franckfurt anhero bracht und ihm, dem Obersten, zugestellt, mit bericht, das ihm auf dem wege von Franckfurt aus, da er das schreiben empfangen, zween nachgefolget, und das schreiben von ihm wieder begehrt, deren einer ihme 3, der ander 10 reichsthaler gebotten. Begehren, dasselbe schreiben in das Teutsche ubersusetzen.*¹¹

*Ist das judische schreiben an Benedict den Juden alhir haltend ubergesetzt, und dem Herrn Cantzlar n zugeschickt worden.*¹²

Auf eine besondere christlich-jüdische Beziehung weist der Eintrag hin, der sich unter dem 5. Januar 1644 im Diensttagebuch des Eschweger Superintendenten Hütterodt findet, nämlich auf die Beschäftigung sogenannter »Sabbatmägde«, die an jüdischen Feiertagen für Juden verbotene Tätigkeiten in deren Haushalt verrichteten¹³: *Moses undt Calman, Juden zu Abteroda, beklagen sich, daß ihnen die sabbatsmägde verbotten wehren undt dreweten die bauren, sie wolten die Juden zum dorff hinaus jagen: B[escheid]. Was die bauren gegen sie bedrewlich geredet, mögen sie bey der obrigkeit klagen, undt schutz suchen, dan der pfarrrer H[err]. Frantz [Engelhardt] mit seiner warnungk, wegen der sabbatsmägde, niemanden darzu uhrsach gegeben. Aber die sabbatsmägde zu verstaten, stehet nicht in unser gewalt, undt mögens bey der f[ürstlichen]. regirung suchen. Diweil sie sich nun der unkosten halber beschweren, wil ichs bey f[ürstlicher]. regirung selber suchen undt mich raths erholen.*¹⁴

9 DTB Paul Steins für die Jahre 1622/23, HStAM, Best. 315 a, Nr. 23, darin der Eintrag zum 28. Januar 1623. Zur Rolle der Juden in einem Konflikt zwischen Pfarrer und adliger Ortsobrigkeit vgl. Robert von FRIEDEBURG: Landgemeinde, adlige Herrschaft und frühmoderner Staat in Hessen-Kassel nach dem Dreißigjährigen Krieg. Merzhausen 1646–1672, in: HessJbLG 41, 1991, S. 153–176, hier S. 168 f.

10 Höchstwahrscheinlich ist damit Benedikt Goldschmidt gemeint, eine in der jüdischen Gemeinschaft der Landgrafschaft Hessen-Kassel zu dieser Zeit eminent wichtige Gestalt, bei dem auch die Landgrafen verschuldet waren, weil er beispielsweise Wein oder Ochsen an den Hof lieferte, wofür sie ihn auf besondere Anordnung mit Salz oder einem Teil der Einnahmen aus der Tranksteuer zu Eschwege oder Witzenhausen bezahlten, siehe HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 48.

11 DTB Paul Steins zum Jahr 1628, HStAM, Best. 315 a, Nr. 5, darin der fünfte Eintrag zum 24. Mai 1628.

12 DTB Paul Steins zum Jahr 1628, HStAM, Best. 315 a, Nr. 5, darin der dritte Eintrag zum 26. Mai 1628.

13 Wolfgang TREUE: Eine kleine Welt. Juden und Christen im ländlichen Hessen zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Sabine HÖDL, Peter RAUSCHER u. Barbara STAUDINGER (Hg.): Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Berlin u. a. 2004, S. 251–269, hier S. 256 f.

14 DTB Johannes Hütterodts (KKAE, ohne Bestandsnummer), S. 393 (Eintrag zum 5. Januar 1644). Transkription des Diensttagebuchs, einschließlich separater Orts- und Personenregister, als PDF-Dateien auf CD-ROM als Beilage zu Martin ARNOLD u. Karl KOLLMANN (Hgg.): Alltag reformierter Kirchenleitung. Das Diensttagebuch des Eschweger Superintendenten Johannes Hütterodt (1599–1672) (VHKH 46/10), Marburg 2009. Im Kirchenkreisarchiv Eschwege sind die Seiten der Handschrift des Diensttagebuchs Hütterodts vollständig als hochwertige Digitalfotos auf drei DVDs vorhanden (Disk 3-I/II/III), ebenso im Stadtarchiv Eschwege unter den Signaturen DVD 14265, 14266, 14267.

Äußerst bemerkenswert aus Hütterodts Mund ist, was er, als die Regierung trotz wiederholter Anfrage nicht antwortete,¹⁵ den persönlich erschienenen Juden von Abterode mit auf den Weg gab: *Sindt die Juden von Abteroda zur stette gewesen undt haben nachgesucht wegen der sabbats mägde. Hierauff ist an H[errn]. Frantz [Engelhardt, Pfarrer zu Abterode; A. J.] geschrieben, weil ich von f[ürstlicher]. regirung keine antwortt bekommen, sole er thun als sehe er die sabbatsmägde nicht, wolte es aber so gar ärgerlich werden, möchte ers selber an die regirung berichten. Den Juden ist aber gesagt, wen sie ja die mägde hielten, solten sie es heimlich thun undt ohne ärgernis, biß zur regirung bescheidt.*¹⁶

Auch dies ist ein Beleg für die Vertrautheit im Umgang von Christen und Juden, für die es offenbar ohne größere Schwierigkeiten möglich war, beim Superintendenten in Eschwege persönlich vorzusprechen. Dieser war zudem mit ihren religiösen Bräuchen vertraut und duldete sie zumindest temporär. Die Abteröder Juden scheinen durch das drohende Verbot der Sabbatmägde gravierende Einschränkungen in der Praxis ihrer Sabbatruhe befürchtet zu haben. Am 18. Oktober 1644 einigte sich Hütterodt in einer Sitzung mit dem Konsistorium in Kassel auf ein Verbot der Sabbatmägde und die Vorforderung der Juden zu christlichen Gottesdiensten, am Ende der Eintragungen darüber findet sich zur Erinnerung die Notiz: *Mit der Fraw Regentin [Amelie Elisabeth; A. J.] zu communiciren 1. de judaeorum ad colend[am]. diem domini et audiend[um]. verbum domini compulsione*, das heißt, über den Zwang der Juden, den Tag des Herrn (Sonntag) zu ehren und das Wort des Herrn zu hören.¹⁷ Hier liegt wahrscheinlich der Ursprung für ein Phänomen, das Hessen-Kassel schon in der Vergangenheit in das Blickfeld von Forschungen zu christlich-jüdischen Beziehungen hat rücken lassen: die zwischen 1647 und 1652 abgehaltenen sogenannten Judenpredigten.

Die Judenpredigten von 1647 bis 1652 – Vorbereitung, Zeiten, Orte und Abläufe

Schon am 24. April 1640 hatten Prälaten, Ritter und Landschaft¹⁸ auf dem in Kassel gehaltenen Landtag Gravamina übergeben, in denen sie Forderungen für den Umgang mit den Juden im Land aufstellten.¹⁹ Die Vertreter des Kasseler Predigerministeriums antworteten darauf:

Das suchen der samtlichen landstände, die Juden betreffend, halten sie für billich, Landgraven Philipsen ordnung zu publiciren, und darüber zu halten: Wünschen aber das, das folgende puncten hinzu gethan würden, nemlich, daß die Juden in ihren heusern keine zusammenkunft zu ihrem lesterlichen gottesdienst halten dürffen.

15 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), Einträge zum 9. Januar (S. 395) und 19. Januar 1644 (S. 397).

16 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 415 (Eintrag zum 21. März 1644).

17 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 460 u. 461 (Eintrag zum 18. Oktober 1644).

18 »Prälaten und Ritterschaft« bildeten die eine, die »Landschaft«, d. h. die Städte, die andere Kurie. »Im Einzelnen gehörten zur Gruppe der »Prälaten« der Deutschordeuskomtur zu Marburg oder sein Stellvertreter, die vom Senat entsandten Deputierten der Universität Marburg bzw. der kurzzeitig in Gießen und Kassel bestehenden Universitäten, die Obervorsteher des ritterschaftlichen Stifts Kaufungen und Wetter und der Obervorsteher der Hospitäler Haina, Merxhausen, Gronau und Hofheim«. Günter HOLLENBERG (Hg. u. Bearb.): *Hessische Landtagsabschiede 1605–1647* (VHKH 48/10; zugleich Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 33), Marburg 2007, S. 2 Anm. 3.

19 HStAM, Best. 22 a 6, Nr. 5 »Copialbuch«, fol. 124 u. 133, hier fol. 124r.

Das sie an unsern feyertagen gantzlich still sein, und alle hendel unterlaßen müssen, das die allzu gemeine conversation mit ihnen, so gar ärgerlich ist, verboten werde.

Das die Christen ihnen nit dienen müssen, bey ihrem sabbath, und folgents auch zu entheiligung unsers sabbaths.

Das sie ein offenbahr zeichen tragen müssen, wie sonst im reich breuchlich, und ihrem gesetz gemäjs ist.²⁰

Im Gegensatz zu den Pfarrern und Teilen der Bevölkerung verhielten sich die Landgrafen lange Zeit eher judenfreundlich.²¹ Stärkeren missionarischen Forderungen öffnete sich erst die Regentin Amelie Elisabeth. Unter ihr wurden mit Beziehung ihres Schwagers Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg nicht nur die Judenpredigten angeordnet, sondern wurde 1646 auch eine nie offiziell verkündete Judenordnung gedruckt;²² bevor man aber erneut eine Ordnung herausgab, deren Durchsetzung sehr fraglich war – worauf insbesondere der Kasseler Superintendent und Hofprediger Theophil Neuberger hinwies, nachdem er sich mit seinem Eschweger Kollegen Hütterodt darüber ins Benehmen gesetzt hatte – wollte es die Herrschaft mit Bekehrungspredigten versuchen, deren Erfolgsaussichten das Kasseler Predigerministerium aber von Anfang an sehr realistisch als gering einschätzte.²³

Auch wenn vor allem Hugo BRUNNER, in seinem Aufsatz über Theophil Neuberger, und Abraham COHN, in seiner 1933 im Teildruck veröffentlichten Marburger Dissertation, die Judenpredigten in Hessen-Kassel, rekonstruiert aus den Akten des Staatsarchivs Marburg, im Kern schon umfassend vorgestellt haben,²⁴ lassen sich aus der Überlieferung

20 *Uf die uberschickte gravamina ist deren vom Ministerio resolution diese* (Theophil Neuberger, Thomas Wetzel, Bernhard Matthaeus, Justus Soldan, Johann Friedrich Wilner): HStAM, Best. 22 a 6, Nr. 5 »Copialbuch«, fol. 125.

21 Zum Umgang Landgraf Philipps des Großmütigen mit den Juden, in Abgrenzung zu deren Ausweisung aus Kursachsen 1536, vgl. Gury SCHNEIDER-LUDORFF: Zwischen Wittenberg und Zürich. Der selbstbewusste Weg der Reformation in Hessen, in: Jürgen SCHEFZYK u. Eberhard ZWINK (Hg.): Luthers Meisterwerk. Ein Buch wie eine Naturgewalt [Katalog einer Ausstellung im Bibelhaus Erlebnis Museum Frankfurt/M. vom 16. September bis 31. Dezember 2015], Mainz 2015, S. 12–17, hier S. 15–17.

22 Siehe die Bemerkungen in Christoph Ludwig KLEINSCHMID (Bearb.): Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen. Zweyter Theil, welcher dasjenige in sich hält so von Zeiten der Regierung Herrn Landgrafen Wilhelms V. bis an das Ende der Regierung Herrn Landgrafen Wilhelms VII. vom Jahr 1627 bis in das Jahr 1670 ergangen ist [...], Kassel 1770, S. 126 sowie Martin ARNOLD: Zwischen Kirchenordnung und kirchlicher Wirklichkeit. Das Amt des Superintendenten im Rahmen der hessischen Kirchenverfassung des 17. Jahrhunderts, in: DERS. u. KOLLMANN: Alltag (wie Anm. 14), S. 47–75, hier S. 73 f.

23 Hugo BRUNNER: Theophilus Neuberger. Lebensbild eines Seelsorgers und Superintendenten aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges (1593–1656), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 1903, S. 375–400 u. 549–593, hier S. 574 f. u. 576; DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 615 (21. November 1646): *Antwortet H. Theophilus daß an der Judenordnung der Klöpffel fehle. Welches mihr gar bedencklich.*

24 BRUNNER: Neuberger (wie Anm. 23), S. 573–579; Abraham COHN: Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. u. 18. Jahrhundert. I. Staat und Umwelt in ihrem Verhältnis zu den Juden. Teildruck, Marburg 1933, S. 72–75; ergänzend: Martin FRIEDRICH: Zwischen Abwehr und Berührung. Die Stellung der deutschen evangelischen Theologie zum Judentum im 17. Jahrhundert (Beiträge zur historischen Theologie 72), Tübingen 1988, S. 164–169.

im Kirchenkreisarchiv Eschwege in Verbindung mit dem Dienstagebuch Hütterodts punktuelle Ergänzungen anbringen.

Der unbedarfte Anfang der Judenpredigten im Bezirk Rotenburg geht aus einem Brief Hütterodts an Vizekanzler und Konsistorialräte zu Kassel vom 18. August 1647 hervor, dessen Konzept sich im Dienstagebuch findet, und der aufgrund des Eindrucks, der darin von der Atmosphäre der Zusammenkunft vermittelt wird, hier fast vollständig wiedergegeben werden soll:

Nach der verordnung sindt am 5ten huius [August 1647] die Juden, an der Wehra alhier uff dem rathaus [zu Eschwege] unter dem freyen himmel, in ziemlicher menge erschienen, undt ist von ihnen niemandt alß gar alte undt krancke oder die, so des hauses warnehmen müssen, wie auch die Juden zu Wommen, denen es, wie gesagt werden wil, nicht angezeigt seyn solle, außblieben; haben der predigt undt gebätt, gantz still, doch die männer undt jungen, mit bedeckten heubtern, beygewohnet undt am ende begehret, daß von Christen niemandt mehr darzugelassen undt die zusammenkunfft auf Abteroda verleget werde.

Wiewohl nun gar wenig Christen undt zwar mehrentheils pfarrern, beampts oder deren kinder dabey gewesen undt man ihnen künnfftig darinn wohl wilfahren kann, jedoch so ist zu besorgen, daß zu Abteroda, noch ein viel grösserer zulauff entstehen möchte, sonderlich weil kein bequemer oder verschlossener ort daselbst zu finden undt ohn zweiffel die Juden unter dem praetext nuhr dieses suchen, daß von den beampten niemandt zur stette seyn undt gebührende aufsicht haben könne, gestalt ich dan selber so viel schwerlich abkommen kann, solchen dingen beyzuwohnen; wirdt derowegen am rathsambsten seyn, alhier noch ein zeitlang den ortt der zusammenkunfft zu behalten undt hinkünfftig nach erheischender notturfft umbzuwechselen. Sonst hielte ich nicht undienlich, weil beide prediger zugleich zur stette seyn müssen, undt doch der gottesdienst ohne gesang verrichtet wirdt, man hette, vor undt nach der predigt alwege etliche psalmen oder capittel der schrift ihnen vorgelesen undt bin ich hierzu veranlasset worden auß des Allendorffischen Judens, Isaacs eigenem exempel, dann er den pentateuchum hebreisch bey sich gehabt undt mitten unter der predigt, seinen beysitzern darinnen etwas gezeiget hat, undt doch, ob ich schon nach vollendeter predigt ihn darüber besprecht, sich zu keiner antwort verstehen wollen, vielleicht darumb, weil noch zur zeit die privat conferentz einzustellen, für gutt gehalten worden. Wie der gottesdienst an der Fulda abgelauffen, davon habe ich noch zur zeit keine nachricht erhalten. So aber etwas bedenckliches einkompt, sols zeitlich berichtet werden.²⁵

Zumindest Hütterodt scheint von einem aufrichtig-ernsthaften Bekehrungswillen beseelt gewesen zu sein. In Kassel hatte, ebenso im Rathaus, am gleichen 5. August 1647 die erste Judenpredigt stattgefunden.²⁶ Am 13. Juli 1647 hatten sich die im Bezirk Kassel für Judenpredigten infrage kommenden Geistlichen – der zweite Hofprediger Bernhard Matthaeus, der Metropolitan von Homberg, Nicolaus Majus, der Gudensberger Diakon

25 DTB Hütterodts (wie Anm. 14), S. 648 f.: Konzept eines Briefs an Vizekanzler und Konsistorial-/»Kirchenräthe« zu Kassel, Eschwege 1647 August 18.

26 COHN: Beiträge (wie Anm. 24), S. 73.

Conrad Johrenius und der Simmershausener Pfarrer Christoph Nöding²⁷ – auf Einladung des Superintendenten Theophil Neuberger versammelt um über geeignetes Personal zu beraten.²⁸ Die Aufgabe wurde in Kassel von Justus Soldan, dessen Judenpredigten gedruckt vorliegen,²⁹ und Christoph Nöding übernommen, der sich in der Konferenz als Einziger ohne größere Vorbehalte dazu bereiterklärt hatte.³⁰ Offenbar hatte man sich in Kassel zuvor über die strengere Praxis in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt informiert, denn im höchstwahrscheinlich von Theophil Neuberger angelegten »Copialbuch« der Superintendentur Kassel finden sich zwei abgeschriebene Stücke zum dortigen Umgang mit den Juden – zum einen eine *Verordnung die Juden betr[effend]*. Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt aus der Zeit nach 1639 (da auf die in diesem Jahr ausgegangene Judenordnung verwiesen wird) mit Bestimmungen zum jüdischen Handelsleben und

27 Im Dienstagebuch Neuberger, HStAM, Best. 315 a, Nr. 21 (2. Teil), werden schon im, in mehrfacher Hinsicht bedeutsamen, zweiten Eintrag zum 10. September 1635 Nödings Qualitäten als Kenner des Hebräischen hervorgehoben: *Eodem die ist Joh. Bornman und Christ. Nöding im predigen gehört, haben beyde zimliche gaben. Bornmannus hat ein bessere stimm, u. defswegen, sonderlich aber weil er länger als jener gedient, und dem Herrn Steinio [Superintendent Paul Stein, Neuberger's Vorgänger im Amt; A. J.], dessen schwester er hat, zu ehren, ist er dem andern vorgezogen u. zum diacono zu Allendorf von, f[ürstliche]r. regierung bestellt worden. Es soll aber Nöding, als der ein guter Hebraeus ist, anderwärts mit guter promotion bedacht werden.* Auf der hinteren inneren Umschlagseite des Dienstagebuchs Neuberger's findet sich unter der Überschrift *Promovendi* der durchgestrichene Eintrag *Christophorus Nöding zum Ziegenberg sucht translation, welches Suchen am 24. April 1645 offensichtlich Erfolg hatte, wo es im zweiten Eintrag heißt: H[err]. Christoph Nöding ist zum Pf[arrer]. zu Simmershausen in diesem monat angenommen.*

28 Brunner: Neuberger (wie Anm. 23), S. 576 f.

29 Justus SOLDAN: Entdeckung und fürstellung Der Bundesladen und Gnadenstuels deß alten Testaments. Das ist: Gründliche Außführung und Kräfttge Beweißthume in zwanzig zweyen Reden begriffen/ daß Jesus Christus/ der Sohn Gottes [...] der rechte versprochene Messias [...] sey [...], Kassel 1650 (VD17 3:308129L mit Link zum Onlinedigitalisat).

30 Die Judenpredigten im Bezirk der Superintendentur Kassel wurden, neben der Residenzstadt, offenbar auch in Homberg (Efze) gehalten. Zu Beginn eines undatierten *Verzeichniß des Soldts, so den Juden Predigern verordnet unndt gebühret* (HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 100), das anscheinend von dem Kasseler Superintendenten Theophil Neuberger Anfang 1652 aufgestellt wurde, findet sich die Angabe: *Es hatt Ehr Nicolaus Majus, unndt Conr. Johrenius alternis vicibus geprediget*; nach der Auflistung der Termine für 1647 und 1648 steht: *Johrenius ist den 21. Maji 1649 erlassen und Nachdem Johrenius erlassen, hatt Nicolaus Majus allein gepredigt [...]*, worauf die Termine für 1649, 1650 und 1651 folgen. In Kassel lagen die Verhältnisse, wie wir demselben Dokument entnehmen können, folgendermaßen: *Christophorus Nöding, Pfarrer zu Simmershausen, ist anfangs, beneben Herr Soldan, den Juden zu predigen verordnet worden, weil aber H. Soldan es allein thun wollen, Nödingum aber eine zeitlang zum lectore gebraucht, daß er in den predigten die hebreische sprüche, so Herr Soldan teütsch allegirte, weil Ehr Nöding der hebreischen sprache erfahren, den Juden vorlesen muste, unndt also gleichwohl die beschwerliche gänge hieher thun, unndt sich auch verköstigen muste, alß seyn ihm Nödingo damahls verordnet worden Korn 2 v[iertel]. Gersten unndt Hafern zusammen 2 v[iertel]. Geldt 5 fl. Nachmahl, alß Herr Soldan solches predigens müde gewesen, unndt selbst abgestanden, hatt Herr Nöding die predigten allein verrichten müßen, unndt angefangen den 13. Junij 1650 biß den 16. Octob. 1651, da ohne daß, der verordnung nach, des winters halben, die Juden Predigten allenthalben eingestellet seyn. [...] Den newlich getaufften Juden, Christian, hatt Herr Nöding uff befehl bey sich in seinem haufse, am tisch, unndt in seiner institution, biß er getaufft werden mögen, gehabt, vom 19. tag April. dieses Jahrs 1651 biß den 19. Julij, fordert vom logiment, bette, wasch, kost, unndt täglicher institution die wochen 4 kopstück, thett – 14 fl.*

zum Verhalten gegenüber den Christen³¹ und zum zweiten eine offenbar dazugehörige *Anleitung*. *In was vor stückenn die Sermones bestehen möchten, welche ins künfftig bey abehörung der, ahn gewissen ortten des OberFürstenthumbs Hessenn, undt darzue gehöriger Graff- undt Herschafften versamleter Judenn sollen gehalten werden*, eine sehr ausführliche, theologisch anspruchsvolle, umfangreich biblisch begründete Darlegung, wie die Juden in den angeordneten Predigten von der Wahrheit des Christentums zu überzeugen seien, die jedoch nicht als Zwangsbekehrung zu verstehen seien, vielmehr gehe es um der Juden Seligkeit, wofür zu sorgen, sich die Christen aufgefordert fühlten.³²

In demselben Geist gehalten ist ein undatiertes *Memoriale bey information der Juden zu practiciren* in 13 Punkten von der Hand Hütterodts, das nach seinem sprachlich-inhaltlichen Duktus aus einer Besprechung mit den Kasseler Kollegen hervorgegangen sein könnte; wahrscheinlich steht es am Anfang der Judenpredigten, da es sowohl praktische wie kerygmatische Erwägungen umfasst.³³ Von der Regentin Amelie Elisabeth waren auf Vorschlag zu Judenpredigern in dem zweigeteilten Bezirk der Superintendentur Rotenburg bestimmt worden, an der Fulda der Dekan des Stifts Rotenburg, Johannes Crollius, der sich als Assistenten³⁴ Henrich Knobel, Pfarrer zu Spangenberg, wählte, die ihre Predigten zu Rotenburg hielten, und an der Werra, mit Eschwege als regulärem Predigtort, der Diakon zu Allendorf, Caspar Meier, sowie der Pfarrer zu Jestädt, Jacob Vogeley; an den jeweiligen Orten wechselten sich die Prediger ab.³⁵ [...] *sie habens auch biß dahe-*

31 HStAM, 22 a 6, Nr. 5 »Copialbuch«, fol. 223–226. Das Zitat stammt aus dem Rückvermerk auf fol. 226v; hierbei handelt es sich um ein inhaltlich mit dem bei Friedrich BATTENBERG (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven 2), Wiesbaden 1995, S. 487 f. (Nr. 1838) beschriebenen übereinstimmendes Stück, dort datiert »Gießen 1642 Mai 2«.

32 HStAM, Best. 22 a 6, Nr. 5 »Copialbuch«, fol. 215–219. Hierbei handelt es sich um ein inhaltlich mit dem bei BATTENBERG: Quellen (wie Anm. 31), S. 487 (Nr. 1837) beschriebenen übereinstimmendes Stück, dort unsicher datiert »1642 April/Mai«.

33 KKAЕ, Best. 3, Nr. 1873 (im am Ende einliegenden Umschlag *Acta, betreffend Judenpredigten. 1651*, das letzte, 13. Stück). Wahrscheinlich bezieht sich der Eintrag vom 30. Juli 1647 im DTB Hütterodts (wie Anm. 14), S. 663 auf dieses Stück: *Sindt abermals an die zur Juden bekehrung verordnete prediger 1. formula orationis* [statt »ceremonis« wie in der offiziellen Transkription; A. J.], 2. *methodus institutionis*, 3. *undt ein memorial neben – ermahnung zur bescheidenheit, abgeschicket*.

34 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 661 (Eintrag zum 13. Juli 1647): *An H. Decanum* [Johann Crollius zu Rotenburg; A. J.] *geschrieben, welcher unter den pfarrern ihm beliebe in belehrung der Juden adjungirt zu werden*.

35 COHN: Beiträge (wie Anm. 24), S. 73. Am 25. Oktober 1651 schickte Hütterodt dem Konsistorium den von diesem begehrten *Catalogum der Judenpredigten* [...], *wie dieselbe alhier biß uff diese letzte stunde wechself weise durch Casparum Meyern Diaconum zu Allendorff undt Jacobum Vogeley pfarrern zu Jestet, zu Rotenbergk aber durch den Decanum Johannem Crollium undt M. Henricum Knobelium pfarrern zu Spangenbergk, biß schließlich anno 50, sindt verrichtet worden, zu dem ende dan ich schon vor 2 jaaren den catalogum undt argumenta concionum, unter eines jeglichen handt eingeschicket habe, undt ist hierin nichts verseumet, ohne der 28te Octob. undt 9. Novemb. 1647 wegen der keyserlichen völcker, undt dan der 21te Decemb., anno 48, so umb der kelte willen vom f. consistorio abgeschrieben worden*, KKAЕ, Best. 3, Nr. 1873 (Konzept) (im Umschlag »Judenpredigten« das 9. Stück). So selbstverständlich scheinen zwei Judenprediger an einem Ort nicht gewesen zu sein, denn im Mai 1649 (Tagesdatum offengelassen; präsentiert am 12. Mai *citra vesperam*) schrieb die Regierung an Hütterodt unter Rekurs auf das, *was bey jüngster ewer ahnwesenheit in damahligem gehaltenem consistorio wegen fortstellung der Juden Predigten undt dahero vorgefallener verschiedener*

ro nach aller möglichkeit verrichtet, ob sie nun künfftig dergleichen thun werden, daran zweiffele ich gar sehr, der Decanus, weil bey der sache kein ernst oder exercitium ist, wil gar zurücktreten. Knobelius ist ein podagricus, Mejerus und Vogeley sindts auch müde, drum ich vorlengst den vorschlag gethan habe, daß man einen special convent in Cassel anstellen undt diese prediger darzu vociren solle, dabey zu erforschen, was ein iglicher biß daher gepredigt undt was er im gantzen werck für mängel befinde. Ingleichen darbey zu bestimmen undt zu deliberiren, wie das werck künfftig anzugreifen sey, was man für text undt materias vortragen soll, damit allerseits ein gutte gleichformige eintracht gehalten würde, dabey dan auch wegen der privat conferentz mit den Juden weiter zu reden nöhtig wehre, zu dem ende ich rathsamb befunden, daß man auß dem Alten Testament eine gewisse formulam catechisandi Judaeos begreifen undt allen pfarrern zur nachricht mittheilen solte.³⁶ So Hütterodt in einem Brief an Vizekanzler und Räte zu Kassel vom 26. Februar 1649.

Es gibt Hinweise darauf, dass zumindest eine der den Juden an der Werra gehaltenen Predigten nicht in Eschwege, sondern tatsächlich – wie gleich zu Beginn von diesen erbeten – in Abterode stattfand. So begehrte das Konsistorium am 30. Juni 1651 von Hütterodt ein *eigentlich verzeichnus derjenigen Juden, so zu Abteroda zusammenkommen*³⁷ und setzte wenige Tage später nach: *Ob wir wohl zuforderst das verzeichnus, wie viel haußgeseßene Juden naher Abterode zur predigt zu kommen beschrieben, erwartet haben wolten [...]*³⁸ Die Konsistorialräte hätten diese Formulierung nicht gewählt, wenn sie sicher gewesen wären, dass die Predigten durchgehend in Eschwege stattfanden. Die beiden für die Abhaltung der Judenpredigten im Teilbezirk an der Werra zuständigen Pfarrer stellten an den Anfang ihrer zu Abrechnungszwecken angefertigten Aufstellung der absolvierten Predigttermine die Vorbemerkung: *Als im jahr 1647 fürstliche regierung die Juden Predigten im lande angeordnet, undt dieselbe den 28ten Junij selbigen jahrs ausgeschrieben, seindt unter andern prediger wir beyde entsbenten darzu naher Eschwege angewiesen, welchem beruff wir dann auch gehorsamlich, undt nach dem vermögen, das Gott dargegeben, zum fleissigsten nachgesetzt, vom anfang biß auff gegenwertige zeit, was vor termine zu predigen uns vorgeschrieben, haben wir einen umb den andern [= abwechselnd] verrichtet, seindt aber doch mehrentheils zu besagtem Eschwege umb besserer conferentz willen beyde zusammen kommen.*³⁹

puncten halben deliberirt undt daruf einhelliglich geschlossen wordten (vgl. DTB Hütterodt [wie Anm. 14], S. 808, Eintrag zum 27. April 1649): Undt zwar so viel 1. die zu errichtung dieses wercks bestimbte prediger anlanget, ob zwar deroselben hinführo jedes orts keiner mehr als einer gebraucht werdten solle, so mögen aber doch umb dehren von euch erwehnter ursach willen zu Eschwege deroselben zween gehalten werdten, welche alsdan das verordnete salarium unter sich zu theilen haben, KKAE Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 4. Stück).

36 Johannes Hütterodt, Superintendent des Bezirks Rotenburg, an Vizekanzler und Räte zu Kassel, Eschwege 1649 Februar 26 (Konzept), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 6. Stück). Siehe auch den bei BRUNNER: Neuberger (wie Anm. 23), S. 578 Anm. 1 referierten, inhaltlich in die gleiche Richtung gehenden Bericht des Rotenburger Stiftsdekans Johannes Crollius an das Kasseler Konsistorium vom 20. April 1648.

37 Konsistorium an Hütterodt, Kassel 1651 Juni 30 (präsentiert 1651 Juli 6), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 3. Stück).

38 Konsistorium an Hütterodt, Kassel 1651 Juli 4, KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 7. Stück).

39 Caspar Meier, Diakon zu Allendorf, und Jacob Vogeley, Pfarrer zu Jestädt, an die Regierung zu Kassel, präsentiert 1652 Februar 23, HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 100. Auf diese Überlieferung hat in seinem

Das Konsistorium fragte nicht ohne Grund gerade Ende Juni / Anfang Juli 1651 nach, wie viele Juden zur Predigt in Abterode zu erwarten seien, sondern bezog sich damit konkret auf den nächsten anstehenden Termin, der ursprünglich auf den 17. Juli festgesetzt worden war. Allerdings fiel, worauf Hütterodt das Konsistorium aufmerksam gemacht hatte, nach julianischem Kalender – der im protestantischen Hessen-Kassel noch im gesamten 17. Jahrhundert Verwendung fand – auf diesen Tag im Jahr 1651 (nach jüdischem Kalender 5411) der jüdische Trauer- und Klagetag des 9. Aw (Tischa beAv), worauf Hütterodt Rücksicht nahm und den Termin im Bezirk an der Werra um zwei Tage vorzog.⁴⁰ So steht in der Aufstellung der absolvierten Predigttermine zum Jahr 1651 hinter dem 15. Juli der Zusatz: *auf einen Dienstag gehalten, wegen bevorstehenden Judischen festes.*⁴¹ Auch wenn die beauftragten Prediger in ihrer Terminaufstellung, außer dem zu *besagtem Eschwege* in der Vorbemerkung, keine weiteren konkreten Ortsangaben machen, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Juden an der Werra bei dieser Gelegenheit alle in Abterode versammelten, da schon am Abend des Folgetages die Fastenzeit begann, die bis nach dem Ende des Trauertages andauerte.⁴²

Das Unternehmen stand nicht nur aufgrund der nachlassenden Kraft und Motivation der Prediger, die die Ineffektivität ihres Bemühens erkannten, mehrfach vor dem Aus, ein das ganze Unternehmen begleitendes Problem, auf das Hütterodt schon frühzeitig aufmerksam gemacht hatte, war auch die versprochene, aber ausbleibende oder nur zögerlich bereitgestellte Besoldung der Prediger.⁴³ In diesem Schreiben begegnet uns eine

verdienstvollen Aufsatz hingewiesen Martin ARNOLD: Vergebliche Bekehrungsversuche. Judenpredigten in Eschwege 1647 bis 1652, in: Eschweger Geschichtsblätter 26, 2015, S. 104–117.

40 Die Predigten fanden, von Ausnahmen abgesehen, zu landesweit einheitlichen Terminen statt, die den Superintendenten Monate im Voraus mitgeteilt wurden. So wurden für 1651 in einem Schreiben der Kasseler Regierung an Hütterodt vom 25. Februar 1651 (KKAe, Best. 3, Nr. 1873, im Umschlag »Judenpredigten« das 11. Stück) der 20. März, 1. Mai, 5. Juni, 17. Juli, 28. August und 16. Oktober zu Judenpredigt-Terminen bestimmt. Eine Ausnahme von der landesweiten Einheitlichkeit des Termins wurde gemacht, als auf Vorschlag Hütterodts der für den 17. Juli avisierte Termin verlegt wurde; am 30. Juni 1651 schrieb ihm das Konsistorium (Ebenda, im Umschlag »Judenpredigten« das 3. Stück): *Ihr wißet euch zu erinnern, was maßen von euch vorgeschlagen worden, daß die sonst uf schierstkünftigen 17. Julij angeordnete Judenpredigt wegen des einfallenden festes uf den 15. t. selbigen monats verlegt werden möchte, wir auch solchem vorschlag beliebet. Nachdem es nuhn nochmals darbey sein verbleibens hat, wiewohl ahn dießem orth [= Kassel] der 10. t. Julij gewißer ursachen halber ernennet worden, so zweifeln wir nicht, ihr werdet ahn denen ewerer inspection untergebenen orthen mit zuziehung der beampten, da es nicht schon geschehen, die forderliche verordnung thuen, damit uf obged[achten]. 15. t. Julij die Judenpredigt gehöriger orthen verrichtet werden mögen.*

41 Caspar Meier, Diakon zu Allendorf, und Jacob Vogeley, Pfarrer zu Jestädt, an die Regierung zu Kassel, präsentiert 1652 Februar 23, HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 100.

42 Zum religionsgeschichtlichen Hintergrund des jüdischen Trauer- und Klagetages vgl. Sylvie Anne GOLDBERG: Tish'a be-Av, in: Dan DINER (Hg.): Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur. 6. Bd.: Ta–Z, Stuttgart u. a. 2015, S. 108–111 sowie Max JOSEPH: Tisch-a Bëaw, in: Georg HERLITZ u. Bruno KIRSCHNER (Begr.): Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch in vier Bänden. Bd. IV/2: S–Z, Berlin 1930, S. 953; zur Umrechnung jüdischer und christlicher Kalenderdaten ist sehr nützlich die Seite <www.nabkal.de/kalrechyud.html> (abgerufen: 6. Januar 2020).

43 Die Kasseler Konsistorialräte antworteten Hütterodt am 13. Juni 1651 auf sein letztes, ihnen von Kanzler und Räten samt Beilagen zugeleitetes Schreiben, datierend aus Eschwege, vom 9. Juni 1651,

Gestalt wieder, die mit ihrem Verhalten Hütterodt wiederholt die Grenzen seines Einflusses aufzeigte, der Jude Isaac, der schon in der ersten Predigt *den pentateuchum hebreisch bey sich gehabt*, aber Hütterodt auf die Frage, was er unter der Predigt seinem Nachbarn darin gezeigt habe, die Antwort verweigerte. Nun sagte er klar, was er von dem Bemühen der christlichen Geistlichen hielt: *Inmassen bey den zwey letzten predigten der Gotts dieb auß den Soden Isaac selber öffentlich sich verlauten lassen, Es müßte doch solch predigen dermaleins ein endte nehmen, denn es thäte ihnen solches nichts, undt wolten vom Newen Testament nichts hören, undt hat eben derselbige den bösen brauch, daß er in wehrender predigt mit seinen beysitzenden redt undt urtheilet, undt wan er gefragt worden, sein census zu sagen, so wil er nichts gestehen.*⁴⁴

Noch prägnanter hatte Hütterodt Isaacs Meinung schon in seinem Diensttagebucheintrag vom 12. Oktober 1648 zusammengefasst: *Ist die Judenpredigt gehalten und sagte Isaac auß den Soden, alß man ihnen über vier wochen zu erscheinen anzeigte [d. h. in vier Wochen zur nächsten Judenpredigt zu kommen; A. J.], Obs dan nicht ein ende nehmen würde, den dieses predigen thäte ihnen nichts.*⁴⁵ Dieser Meinung waren die Kasseler Prediger von Anfang an und hatten sich daher größtenteils dem Ansinnen gegenüber reserviert gezeigt.⁴⁶ Hütterodt hingegen scheint das theologische Anliegen mit Eifer verfolgt zu haben und ventilierte

sie wollten ihm darauf *wiederantwortlich nicht verhalten, daß, so viel anfänglich die richtigmachung deren zu den judenpredigten verordneten pfarrern versprochenen competenz anlanget*, sei vom Landgrafen *dero renthcammer befohlen, bey den beamtten eines undt andern orts die verordnung zu thun, damit den pfarrern die früchte entrichtet werden möchten, deme sie dan auch nach beschehener erndte undt lieferung nachzukommen sich verhoffentlich angelegen sein lassen werden*, KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 2. Stück). Am 25. Oktober 1651 (Konzept) schickte Hütterodt an das Kasseler Konsistorium, das in dem letzten Schreiben noch weitere Finanzierungsmöglichkeiten ins Gespräch gebracht hatte, seinen darüber begehrten Bericht: *Dieweil nun die prediger nach der competenz verlangen, und solche nirgendt woher folgen wil, (dan auß den gottskasten nicht möglich, undt bey dem Stifft zu Rotenberg alles auch noch ungewiß ist) alß wollen Ewere Herligkeiten die gros[ünstige]. beförderung thun, daß die besoldung sampt den zehrungen abgestattet, künfftig aber an statt der zehrung ein gewisses verordnet werde*, Ebenda (im Umschlag »Judenpredigten« das 9. Stück). In einem Schreiben (Konzept) an das Konsistorium billigte Hütterodt am 28. Februar 1652 den Vorschlag, dass zur Bezahlung der *versprochenen[n] competenz sampt den zehrungskosten [...]* der *receß der visitirgelder zu dem ende angewendet werden solle*, woraus ihm als Superintendent des Bezirks Rotenburg noch fast 180 Gulden zustünden. *Ob nun schon etliche pfarrern in disem ubrigen receß noch an die 30 fl. zu fordern haben, so könte man doch zu diesem behuff noch – ein ziemlichs anwenden, wen nur f[ürstlicher]. befehlich an die salzbeamten erfolgete, daß der rest richtig gemacht würde*, Ebenda (im Umschlag »Judenpredigten« das 12. Stück). Am Ende des offenbar Anfang 1652 von dem Kasseler Superintendenten Theophil Neuberger aufgestellten *Verzeichnüß des Soldts, so den Juden Predigern verordtnet unndt gebühret* (HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 100) finden sich die Bemerkungen: *N[ota]B[ene]. Die [Besoldungs-]früchte haben I[hre]. F[ürstliche]. G[naden]. von der f[ü]r[stlichen]. Rentkammer an gelegenen orten [teilweise aus ursprünglich dem Stift Fritzlar zustehenden Gefällen; A. J.] anzuweisen befohlen. Daß geldt haben newlich die Herren Kammer Räte in meiner gegenwart bewilliget, daß diese summa auß dem nachstandt der visitir- oder gadengelder in Soden, so sich uber 1400 fl. belaufft den armen predigern, so nuhn 5 jahr gearbeitet, abgestattet, unndt dan von mir in den visitir rechnungen berechnet werden solle. Die summa ist zusammen -131 fl. 13 alb[us].*

44 Johannes Hütterodt an Vizekanzler und Räte zu Kassel, Eschwege 1649 Februar 26 (Konzept), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 6. Stück).

45 Auch angeführt bei ARNOLD: Kirchenordnung (wie Anm. 22), S. 74 mit Anm. 229.

46 Brunner: Neuberger (wie Anm. 23), S. 574 f.

daher in einem Gespräch mit Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg am 16. November 1649 in Rotenburg noch ganz andere Gedanken, *de expellendis Judeis* und *de prohibendis Synagogis*.⁴⁷ So ließ er auch seinen Unmut darüber erkennen, dass die Regierungsräte *auf gewissen uhrsachen denen Juden nachgesehen undt die predigt im winter einzustellen verordnet haben [...], es befindet sich aber, daß die Juden umb der kälte willen von ihren wucherlichen händel undt andren Gotts lästerlichen dingen nicht nachlassen, gestalt sie dan kurtz vorm Christtag hauffen weiß von allen ortten sich in Witzenhausen versamlet haben, undt stehet zu befahren, wie es ihnen im winter zu kalt, so dorffte es dermaleins im sommer gar zu warm werden, nur daß sie kein christlich joch tragen dorffen*.⁴⁸

Ein weiteres Problem war die Literaturversorgung der Judenprediger, die nicht über die von ihnen zu diesem Zweck als dienlich erachteten Werke verfügten, allerdings hielt schon BRUNNER den Erfolg dieses Vorgehens für illusorisch: »Als sei jemals ein zum Glauben Unwilliger durch gelehrte Reden überzeugt worden!«. ⁴⁹ Da man zu dieser Zeit aber noch an der Hoffnung auf Bekehrung mit diesen Methoden festhielt, gab im Mai 1649 die Regierung die Erlaubnis, dass, da die *prediger der nottürfftigen hebraeischen bücher, so sie zue diesem werck zu gebrauchen haben, in mangel stehen, solche auch zu zeugen keine mittel vorhanden, so sollen deroselben etzliche von den besten, welche des vermögens seyndt, gekaufft, undt bey den kirchen behalten werden*.⁵⁰

Ein Punkt lässt sich aus der Eschweger Überlieferung noch gut erhellen, der Umgang mit dem zum Zweck der Bekehrung erarbeiteten JudenKatechismus. Anzunehmen, die Juden würden diesen tatsächlich lesen und ernsthaft über dessen Inhalte nachdenken, sodass auf diesem Wege im Sinne der christlichen Prediger etwas ausgerichtet werden könne, zeugt zwar einerseits von einem positiven Vertrauen in die Literalität und Reflexionsfähigkeit der Juden, andererseits aber auch von großer Naivität auf Seiten der Promotoren dieser Idee. Bei Hütterrods Anwesenheit zu einer Sitzung des Konsistoriums in Kassel am 27. April 1649 habe man *auch dahin bedacht zu seyn eine notturrfft befunden, wie hinführo eine catechisation der Juden ahnzustellen, undt daß zu dem ende ein gewißes büchlein, so die Juden bey sich haben undt lesen müsten, ahnstatt eines catechism, entworffen, undt zum consistorio eingeschickt worden, hette man alßdan in pleno davon zu communiciren, undt zu einem würcklichen effect zu bringen*.⁵¹

Bei dem angesprochenen *büchlein* handelt es sich um das 1650 in Kassel gedruckte, von Sebastian Curtius, dem Rektor der Kasseler Stadtschule, erarbeitete Werk »Kleiner JudenCatechismus/ Das ist: Christlicher Bericht von dem Messia/ wie derselbe nach sei-

47 DTB Hütterrodt (wie Anm. 14), S. 859 (Punkte 2 u. 3).

48 Johannes Hütterrodt an Vizekanzler und Räte zu Kassel, Eschwège 1649 Februar 26 (Konzept), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 6. Stück). Nach seiner Rückkunft von einer Reise nach Schmalkalden fand Hütterrodt im November 1648 einen Befehl von fürstlicher Regierung vor, *die Judenpredigt im Winter einzustellen* (DTB Hütterrodt [wie Anm. 14], S. 759, Punkt 16).

49 BRUNNER: Neuberger (wie Anm. 23), S. 578.

50 Fürstlich Hessische Regierung zu Kasel an Johannes Hütterrodt, Mai 1649 (Tagesdatum offengelassen; präsentiert 1649 Mai 12), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 4. Stück): Verweis auf Hütterrods jüngste Anwesenheit bei einer Sitzung des Konsistoriums, siehe DTB (wie Anm. 14), S. 808 (27. April 1649).

51 Fürstlich Hessische Regierung zu Kasel an Johannes Hütterrodt, Mai 1649, wie eben.

ner Zukunfft/ Person vnd Ampt in den Schrifftten Mosis vnd der Propheten zu Heylsamer vnd seeliger Erkändtnuß beschrieben wird«. Wie Hütterrodt mit diesem Werk und den Juden weiter umzugehen habe, darauf wiesen ihn in einem Schreiben vom 13. Juni 1651 Präsident, Assessoren und Räte des Kasseler Konsistoriums hin: *Der Juden catechismus ist nicht allein ohnlengst in truck kommen, sondern man hat auch bey jüngst gehaltenen predigt [am 5. Juni 1651] mit der austheilung alhier [= zu Kassel] einen anfang machen wollen, undt ob zwar die Juden denselben ahnzunehmen sich geweigert undt deßwegen ahn vorhochged[ach]t[en]. unßern gn. fürsten undt herren suppliciret, so haben es doch Ihre f[ürstliche]. gn[aden]. bey dem einmahl gemachten schluß bewenden laßen, gestalt ihr ab beykommendem rescript zu sehen, undt soll mit ehistem eine anzahl überschickt werden, wann wir nur zufferst eine specification, wie viel haußgeseßene Juden jetzo in ewerm bezirck sich befinden, erlanget. Mit den privat conferentzen kan es noch in etwas anstandt haben, biß man sich eines gewissen modi verglichen, unterdeßsen hettet ihr euch nach vorged[ach]t[er]. I[hrrer] f[ürstlichen] gn[aden]. rescripto zu richten.*

Daß sonstet das verstockte volck bey den predigten keine attention beweiset, muß man Gott befehlen, doch dahin sehen, daß sie unter wehrender predigt keinen tumult verursachen. Im übrigen aber undt daß sie sich nicht ehrerbietig erzeigen oder den huet abziehen, kan man ihnen desfalß noch zur zeit ihre ceremonien laßen. Die ohne erhebliche ursachen außenbleibende Juden könten notirt, die straffe von ihnen eingebracht undt dieselbige zu bezahlung der prediger zehrungen gebraucht werden.⁵²

Dem beiliegenden Reskript Landgraf Wilhelms VI., der 1650 die Regierung von seiner Mutter Amelie Elisabeth übernommen hatte, ist zu entnehmen, dass es damit sein Bewenden haben solle, dass die Juden den Katechismus *zu sich nehmen undt lesen sollen, ihn gegen ihren Willen auswendig zu lernen undt darüber redt undt andtwortt zu geben*, verlange man von ihnen nicht.⁵³ Den wiederholten Aufforderungen des Konsistoriums, Hütterrodt möge doch endlich den verlangten Katalog der Juden einschicken, um besser abschätzen zu können, wie viele Exemplare des Katechismus benötigt würden, kann man entnehmen, dass die Judenpredigten – wie schon in dem eingangs zitierten Bericht aus Hütterrodts Dienstagebuch über die erste Judenpredigt am 5. August 1647 angeklungen – mindestens ein Mal in Abterode stattgefunden haben, wo es offenbar die meisten jüdischen Einwohner im Teilbezirk an der Werra gab.⁵⁴ Da der Katechismus aber nun einmal vorlag und bei der nächsten Predigt unter die Juden verteilt werden sollte, entschloss sich das Konsistorium, Hütterrodt, noch bevor dieser den geforderten Katalog der jüdischen Zuhörer zur besseren Abschätzung der Anzahl benötigter Katechismen verfertigt hatte, 24 Exemplare desselben zuzuschicken: *Ob wir wohl zufferst das vereichnus, wie viel haußgeseßene*

52 Konsistorium an Johannes Hütterrodt, Kassel 1651 Juni 13 (präsentiert 1651 Juni 15), KKA, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 2. Stück).

53 Reskript Landgraf Wilhelms VI. von Hessen-Kassel auf die Supplikation der Judenschaft gegen die Annahme des Katechismus, Kassel 1651 Juni 9 (Abschrift), KKA, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 1. Stück).

54 Konsistorium an Johannes Hütterrodt, Kassel 1651 Juni 30 (präsentiert 1651 Juli 6), KKA, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 3. Stück): *Nachdem auch vor guth befunden, daß der ohnlengst in truck gegebene Juden catechismus unter die ubrige Juden ufm Landt gleich in dießem bezirck [= Kassel] geschehen, auch ausgetheilet werde, so möchten wir nachmals gerne ein eigentlich verzeichnus derjenigen Juden, so zu Abteroda zusammenkommen, zu unßerer nachricht haben, werdet demnach gleichfalß die versehung thuen, damit solch verzeichnus ehestes überschickt werde.*

Juden naher Abterode zur predigt zu kommen beschrieben, erwartet haben wolten, nachdem wir aber doch nach der handt vor nöthig befunden, daß bey dero uf den 15. dießes bevorstehender Juden predigt den Juden catechismus unter die anwesende undt zu der predigt ewers orts gehörige Juden ausgetheilet undt zwar jedem haußgeseßenen ein exemplar zugestellet werde, so überschicken wir euch eine gewisse anzahl, mit begehren, die versehung zu thun, damit die exemplaria vorgedachter maßen distribuiret undt darbeneben den Juden, daß sie dießes catechismum nicht spöt- oder verächtlich halten oder auch weglegen, sondern darin lesen undt sich darauß informiren solten, angedeutet werde. [...] Da sonstet von dem catechismo einige exemplaria ubrig bleiben, habt ihr eins vor euch zu behalten, die ubrige etwa unter die pfarrherrn undt zumahl die jenigen, worunter Juden geseßen, auszutheilen. Sollten die Juden die Annahme des Katechismus verweigern, seien sie, beystraf zweyen ducaten, nicht ehe, bis die annehmung geschehen, zu entlassen.⁵⁵

Wirkungen und Nachwirkungen der Judenpredigten – Die Vertreibung der Juden aus Rotenburg an der Fulda 1650

In dem *Memoriale bey information der Juden zu practiciren* von Hütterrodts Hand heißt es als letzter Punkt: *Die privat conferentz kan noch eine zeittlang eingestellet werden, alß daß so wohl die prediger in dieser materia, alß auch die Juden in etwas informiret worden.*⁵⁶ Als nach den wirkungslosen Predigten »die Rotenburger Juden selbst durch die Androhung harter Strafen seitens des Oberschultheißen sich nicht hatten bewegen lassen, den Einladungen des Dekans zu privaten Zusammenkünften in seinem Haus und damit verbundenen Besprechungen seiner Predigten zu folgen«⁵⁷, scheint der Rotenburger Dekan Johannes Crollius die Geduld verloren zu haben. So kam es doch noch zum Äußersten. Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg scheint seine am 16. November 1649 mit Hütterrodt besprochenen Überlegungen⁵⁸ in die Tat umgesetzt zu haben, die Juden wurden – zumindest temporär – aus seiner Residenzstadt Rotenburg ausgewiesen, so muss man die Aufforderung des Konsistoriums an Hütterrodt vom 13. Juni 1651 verstehen: *Wo die von Rottenbergk ausgeschaffte Juden jetzo sich ufhalten, hettet ihr euch mit fleiß zu erkundigen undt uns darvon, umb gehörige verordnung zue thun, zu berichten.*⁵⁹ Hütterrodt antwortete darauf am 26. Oktober 1651 unter Beilage von 1. *designatio der predigten ex protocollo vom 13. octob. 1651*,⁶⁰ 2. *Catalo-*

55 Konsistorium an Johannes Hütterrodt, Kassel 1651 Juli 4 (präsentiert 1651 Juli 5), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 7. Stück), Rückvermerk von Hütterrodts Hand: *24 Exemplaria des Juden Catechismi unter die Juden auszutheilen*; siehe auch den Eintrag im DTB Hütterrodts zum 5. Juli 1651 (S. 1025): *Sindt 24 Exemplar des Juden Catechismus eingeschickt* und zum 15. Juli 1651 (S. 1027): *Judenpredigt gehalten u. Catechismus ausgetheilet*.

56 KKAE Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das letzte, 13. Stück).

57 Heinrich NUHN: *Judenpredigten und Judentaufen – das Beispiel Rotenburg an der Fulda*, in: ZHG 102, 1997, S. 89–98, hier S. 93.

58 DTB Hütterrodt (wie Anm. 45), S. 859 (16. November 1649, Punkte 2 u. 3).

59 Konsistorium an Johannes Hütterrodt, Kassel 1651 Juni 13 (präsentiert 1651 Juni 15), KKAE, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 2. Stück).

60 DTB Hütterrodt (wie Anm. 14), S. 1040 (13. Oktober 1651): *Aufstellung der Predigttermine 1647–1651*.

gus der Juden, 3. Verzeichniß deren so den Catechismum bekommen: Wohin die zu Rotenberg außgeschaffte Juden hingezogen kan ich nicht erfahren, theils mögen in die junckern dörffer, theils wohl gar in den Löwensteinischen Grundt kommen seyen, undt können Ew. Herligkeitn solches viel besser von den beambten erfahren.⁶¹ Allerdings findet sich ein einfaches Blatt, doppelseitig von der Hand Hütterodts beschrieben, auf dessen Vorderseite die Termine für die Judenpredigten im Jahr 1651 stehen und auf dessen Rückseite Angaben über den Verbleib der Juden aus Rotenburg:

Aus Rotenburg sindt kommen

3 Juden nach Nentershausen.

1 Jüd nach Marpurck.

3 – nach Morschen undt Heide.

1 nach dem Löwensteinischen Grunde.⁶²

Wahrscheinlich handelt es sich hier nicht um acht einzelne Personen, sondern um acht jüdische, hausgesessene Familien, für die stellvertretend ihr Hausvater stand. Die Zahl von acht jüdischen Familien in Rotenburg stimmt mit den überlieferten steuerstatistischen Angaben der Geschossliste der Stadt für 1650 überein.⁶³ Aus einem Hinweis unter der Aufstellung der Termine für die Jahre 1647 bis 1649 im *Verzeichnuß der predigten, so den Juden gehalten worden zu Rotenbergk*, das die beiden für den Teilbezirk an der Fulda zuständigen Judenprediger, der Rotenburger Stiftsdekan Johannes Crollius und der Spangenberg Pfarrer Henricus Knobelius, am 13. Januar 1652 der Regierung einschickten, ergibt sich, dass die Ausweisung der Juden aus Rotenburg 1650 stattfand:

Anno 1650.

Ist von dem Decano noch ein mahl oder drei geprediget worden, ehe die Juden ausgewiesen, undt die specificatio der terminorum verlegt worden, das er sie dießmahl nicht hat finden können.⁶⁴

61 Johannes Hütterodt an das Konsistorium zu Kassel, Eschwege 1651 Oktober 25 (Konzept), KKAe, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 9. Stück), das Zitat über die Beilagen gibt den Rückvermerk wieder.

62 KKAe, Best. 3, Nr. 1873 (im Umschlag »Judenpredigten« das 5. Stück).

63 Axel KEMPKEN: *Geschosslisten der Stadt Rotenburg a. d. Fulda 1600–1700* (Forschungen zur hessischen Familien- und Heimatkunde 84), Frankfurt/M. u. a. 1994, S. 60–73. Die dort aufgeführten Juden wohnten alle in der Altstadt Rotenburgs auf dem linken Fuldaufer (S. 62, 66, 67, 68, Jüdin ist sicherlich auch die dort genannte *Saul Hamerschlagks W[itwe]*., ihr Familienname taucht in der Spezifikation der im Amt Rotenburg wohnenden Juden vom 29. Dezember 1663 in HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 54 auf); vgl. NUHN: *Judenpredigten* (wie Anm. 57), S. 94. »Geschosslisten sind Steuerlisten, in denen die Abgaben der Bürger für ihre Häuser, je nach Anzahl der Geschosse, niedergelegt werden«, KEMPKEN, S. 6.

64 Johannes Crollius und Henrich Knobel, (ohne Ort) 1652 Januar 13, HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 100.

Es scheint, als seien erst unter der 1658 beginnenden Herrschaft des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels-Rotenburg über die gesamte Rotenburger Quart wieder Juden in die Stadt zurückgekehrt.⁶⁵

Im Bezirk Rotenburg wurden Judenpredigten auf Anordnung des Konsistoriums, laut Hütterodts Diensttagebuch, noch bis in den August 1652 gehalten. So heißt es zum 9. Mai: *Beföhlich kommen [...] 2. die Judenpredigt zu continuiren*,⁶⁶ den er am 10. bzw. 11. Mai an den Jestädter Pfarrer Jacob Vogeley weiterleitete, der mit der Judenpredigt im Teilbezirk an der Werra offensichtlich an der Reihe war, sowie an die Beamten, wahrscheinlich vor allem den Schultheiß, die die Juden einladen, Aufsicht führen und bei Ordnungsverstößen falls nötig strafen sollten: *Denen H[erren]. Beambten den beföhlich, die Judenpredigt zu continuiren zugeschicket u. Citation begehret. Auch die Originalia uffJestet geschickt*.⁶⁷ Auffällig ist,

65 Als die Kasseler Rentkammer mit Befehl vom 13. Juli 1663 wissen wollte, wie viele Juden im Land wohnten und wer davon noch keinen Schutzbrief hatte, reichte auch der Rotenburger Rentmeister Peter Stückradt eine seinem vom 20. Juli 1663 datierenden Schreiben beiliegende Aufstellung der in Stadt und Amt Rotenburg wohnhaften Juden ein; unter der Nr. 8 wird darin der einzige damals in der Stadt wohnende Jude aufgeführt: *Actum Rotenbergk am 17 t. Julij Anno 1663. /Hersch Jude zu Rotenberg hatt von Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Landtgraf Ernten meinem gnedigsten Herrn einen Inzugsbrief in die Landvogtey uf 2 Jahr erlangt. Hatt sonst nichts mehr*, HStAM, Best. 40 a Rubr. 16, Nr. 54. Merkwürdig ist, dass schon am 29. Dezember 1663 von Johann Bernhard Höcker und Wilhelm Burchard Clock (?) der Kasseler Rentkammer eine neue *Specificatio der 3 Juden welche alhier [in Amt und Stadt Rotenburg; A. J.] wohnen* eingeschickt wurde (im Amt allein waren es in der vorigen Aufstellung sieben Hausväter), danach wohnte *In der Stadt Rodenb. Wulff Benjamin*. 1670 nennen die Geschosslisten die in der Neustadt wohnenden Juden *Mosch* (KEMPKEN: Geschosslisten [wie Anm. 63], S. 99) und *Levi Juede in der Landt Vogtey* (S. 101), auf den auch NUHN: Judenpredigten (wie Anm. 57), S. 94 in Anm. 26 hinweist, denn nach dem Tod der Witwe Moritz' des Gelehrten, Landgräfin Juliane, als deren Witwensitz die Landvogtey gedient hatte, war diese zur Gaststätte umfunktioniert worden, mit dem einträglichen einzigen Weinausschankrecht in der Stadt.

66 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 1081.

67 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 1082. In HStAM, Best. 22 a 8, Nr. 284 (Eschwege) liegt in einem Umschlag mit der Aufschrift *Eschwege / die Judenpredigten 1648* der Entwurf (fol. 111) eines Schreibens des Kasseler Konsistoriums vom 4. November 1648 an die Beamten zu Eschwege, mit der Aufforderung, auf eine Beschwerde der Sämtlichen Judenschaft, dass als *vor etzlicher zeit, etzliche der ihrigen, ihren geschäften nach außser land verreisest, theils auch ihrer weiber kranck gewesen, und dannenhero die jungste zu Eschwege gehaltene Juden predigt nit besuchen können, das ihr [die Beamten; A. J.] ihnen daher die verordnete straff abzufordern, euch unterstehen sollet*, zu ermitteln, ob es sich hierbei nur um einen Vorwand und *betrug, sich mit etwas von der predigt zu absentiren*, handele oder ob das Vorbringen der Wahrheit entspreche, in welchem Fall jetzt und künftig in gleichen Konstellationen von Strafe abzusehen sei. Regelungen zur Anwesenheitspflicht der jüdischen Zuhörer übermittelten auch Vizekanzler und Konsistorialräte mit einem Schreiben aus Kassel vom 20. Mai 1650 an Hütterodt (KKA, Best. 3, Nr. 1204 [darin der Umschlag *betr. Judenpredigten 1650*]), das eine Beilage in 15 Punkten enthält, mit der sie auf Hütterodts unter dem 28. Januar 1650 eingegebene Gravamina betreffend die Judenpredigten reagierten, die, den Antworten des Konsistoriums nach, teilweise dem entsprochen haben müssen, was bei einem Besuch Hütterodts am 27. April 1649 in Kassel deliberiert wurde (DTB Hütterodt [wie Anm. 14], S. 808, Punkt b): auch die Schmalkaldischen Juden müssten die Judenpredigten hören, entsprechende Anstalten seien zu treffen, Krankheit und notwendige Kinderbetreuung entschuldigten vom Besuch der Judenpredigten, besuchten Juden aus dem Bezirk Rotenburg die Predigt in Kassel, sind sie natürlich für entschuldigt zu halten, die Beamten sollten bei den Predigten anwesend sein

dass Hütterodt das Ausschreiben zur Judenpredigt nicht auch nach Rotenburg schickte, möglicherweise weil es in der Stadt keine Juden mehr gab und die im Umland auch nicht mehr zur Predigt zitiert wurden. Am 22. Juli 1652 findet sich ein Eintrag: *Judenpredigt gehalten*⁶⁸ und am 8. August: *Bericht zu erstatten, wie weit die Judenprediger zu con[ten]tiren* [d. h. in ihrem Besoldungsanspruch zufriedenzustellen seien; A. J.]. *Ist am 12ten Aug. gepredigt*.⁶⁹ Danach finden sich im Diensttagebuch Hütterodts keine Erwähnungen mehr von durch das Konsistorium oder die Regierung angeordneten Judenpredigten, nur die Bezahlung der Prediger zog sich noch bis ins übernächste Jahr 1654.⁷⁰ Zumindest für den Bezirk Rotenburg waren also die allgemeinen Judenpredigten noch nicht vorbei mit dem – in der Erkenntnis, »Gott Zeit und Stunde zu solcher Bekehrung« zu überlassen – auf Bitten der Juden und infolge der weitgehenden Resignation der weltlichen und geistlichen Amtsträger ergangenen »Beschluss des Konsistoriums vom 2. Februar 1652« zur Einstellung der Arbeit, der immerhin die Einschränkung enthielt, »daß die Pfarrer an denjenigen Orten, wo Juden wohnhaft waren, diesen letzteren den eigens verfassten Juden Katechismus von Zeit zu Zeit erklären und abfragen sollten«.⁷¹

Mit den in enger Abstimmung mit der Regentin Amelie Elisabeth bzw. ihrem Sohn Landgraf Wilhelm VI. sowie mit Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg gehaltenen

und zu spät Kommende wie das mutwillige Gemurmel strafen, Voraussetzung für eine Strafe wegen Fernbleibens ist die rechte Zitation der Juden eines Ortes (unklar für Wommen), auch wenn die Synagogen im Land abgeschafft seien, könne man den Juden das Laubhütten- und ihr Neujahrsfest nicht verbieten, Christen dürften in den Häusern der Juden nicht dienen, die donnerstags stattfindenden Judenpredigten ermöglichten einen Besuch der am Sonntag stattfindenden Braunschweigischen Märkte, das Besoldungsproblem der Judenprediger solle demnächst behoben werden; aus Punkt 14 ergibt sich, dass bis zum Verschicken dieser 15pünktigen Resolution der Juden Katechismus noch nicht erschienen war; bei dieser Gelegenheit wurden Hütterodt auf einem beiliegenden kleinen Zettel auch die Judenpredigttermine für das restliche Jahr 1650 mitgeteilt, die in diesem Jahr offensichtlich überhaupt erst am 13. Juni begannen, die Termine stimmen, bis auf den 11. Juli, für den am 12. Juli gepredigt wurde, mit der Übersicht im DTB Hütterodts (wie Anm. 14), S. 1040 vom 13. Oktober 1651 überein und fanden bis Oktober monatlich einmal, ungefähr in der Monatsmitte, statt. Einen Vorgesmack auf den Ernst dieser Befehle gab die Bestrafung der Kasseler Juden: »1650 wurden die hier wohnenden 16 Familienhäupter mit schweren Geldstrafen belegt und der Rabbiner aus dem Lande gewiesen, weil sie an dem heiligsten Festtage – dem Versöhnungstage – Gottesdienst abhielten und den Vortrag im Kasseler Rathause nicht anhörten«, Ludwig HORWITZ: Die Judenpredigten unter Amelia Elisabeth, Landgräfin von Hessen, in: (Hamburger) Israelitisches Familienblatt 12, Nr. 33 vom 18. August 1910, S. 11 (Beilage »Jüdische Geschichte und Literatur«).

68 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 1095.

69 DBT Hütterodt (wie Anm. 14), S. 1100.

70 DTB Hütterodt (wie Anm. 14), S. 1080: 26. 27. 28. 29. 30. ten April [1652]: *Zu Cassel gewesen, [...] c) befählich gebätten, was den pfrn., so den Juden gepredigt, zu geben: da dan der scrupulus kommen, wie viel einem ieglichen zu geben seye*; S. 1101 (8. September 1652): *Befählich vom Consistorio der Zaalung der Judenprediger*; S. 1143 (1. April 1653): *Befählich kommen, zu berichten, was an Frucht Competentz den Judenpredigern restire*; S. 1144 (13. April 1653): *Ich an H. Decanum [Johannes Crollius zu Rotenburg] geschrieben. [...] 2. [wegen] rückstendiger Frucht von der Judenpredigt*; S. 1147 (23. April 1653): *Bericht eingeschickt ans F. Consistorium was an Frucht und gelde denen Judenpredigern restire*; S. 1184 (5. Januar 1654): *An Kämmerern [Stiftskämmerer zu Rotenburg] – umb das Canonicat für die Judenprediger geschrieben*.

71 Brunner: Neuberger (wie Anm. 23), S. 578 f.

Judenpedigten leisteten die Geistlichen einen Beitrag zur Herrschaftsausübung, denn es waren die jeweiligen Regenten, die diese Bevölkerungsgruppe besonderen Regeln unterwarfen. Insbesondere der Eschweger Superintendent Hütterodt stellte sich, theologisch motiviert, willig in ihren Dienst und forderte sie sogar zum Handeln auf.⁷²

⁷² Noch am 5. Januar 1654 schickte Hütterodt *An I[hre]. F[ürstliche]. Gn[aden]*. (wahrscheinlich Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg) ein *Memoriale* u. a. *wegen [...] Sabbatsmägden u. Synagogen* (DTB [wie Anm. 14], S. 1184); über seine Verrichtungen am Nachmittag des 4. Dezember 1654 in Kassel schreibt Hütterodt, *habe ich H[errn]. Cantzlarum Vultejum besprecht b) [wegen] Juden Synagogen* (DTB, S. 1226).